

Anlage 1

Finanzierungskonzept

Ausgangslage

Zum 1.1.2015 gewährt das Land Niedersachsen voraussichtlich für jede Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen eine Finanzhilfe für eine dritte Fach- oder Betreuungskraft. Es muss sich hierbei um eine Sozialassistentin oder einen Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft handeln. Die Finanzhilfe wird ab dem 1.1.2015 zunächst für höchstens 20 Stunden wöchentlich pro Krippengruppe gewährt. Voraussetzung ist, dass am 1.1.2015 mit der Fachkraft ein Arbeitsvertrag besteht. Kinderpfleger/-innen sind nach dem derzeitigen Gesetzentwurf nicht förderfähig.

Die Stunden erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 jährlich um 3 Stunden. Ab dem 1.8. 2020 soll die Finanzhilfe ohne Beschränkungen auf eine Höchststundenzahl (entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit für eine Vollzeitkraft) gewährt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Beschäftigung einer dritten Kraft in Krippen besteht damit erst ab dem Zeitpunkt der vollständigen Finanzierung durch das Land im Jahr 2020.

Mit dieser Landesregelung können rd. **260** Krippengruppen (hierin enthalten sind nicht die Krippen in Betriebskindertagesstätten) in Hannover eine Drittkraft beschäftigen. Die Betriebskindertagesstätten erhalten eine städtische Pauschale für jedes in Hannover gemeldete Kind in Höhe von monatlich 150 € (DS 2109/2012).

Bisherige städtische Regelung

1. Seit dem 1.8.2009 übernimmt die Stadt Hannover gem. der DS 1725/2008 für derzeit 22 ein-gruppige Krippenkinderläden (Anlage 3) pauschal die Personalkosten für eine zusätzliche Fachkraft für 30 Stunden wöchentlich nach der Vergütungsgruppe EG 6, Stufe 4 TVöD (DS 2052/2009 N1).

2. Mit der DS 1108/2013 „Stufenprogramm zum Ausbau der zusätzlichen dritten Betreuungskräfte in Krippengruppen“ erhalten seit dem 1.8.2014 59 Kindertagesstätten pauschal die Personalkosten für max. 20 Stunden pädagogische Betreuungszeit nach der Vergütungsgruppe EG 6, Stufe 4 TVöD oder nach den bestehenden Tarifverträgen der einzelnen Träger (Anlage 2).

Bei allen Drittkräften, die aufgrund dieser Drucksachen eingesetzt sind, ist der Verwaltung aufgrund der gewährten Personalkostenpauschale derzeit im Einzelnen nicht bekannt, über welche exakte Qualifikation die dritte Kraft verfügt und in welchem konkreten Zeitumfang sie beschäftigt wird.

Städtische Finanzierung ab dem 1.1.2015

1. Ein-gruppige Krippenkinderläden mit 11 belegten Plätzen:

1.1 Bisherige ein-gruppige Krippenkindertagesstätten mit mindestens 11 belegten Plätzen erhalten von der Stadt Hannover eine Personalkostenförderung nach EG 6 Stufe 4 TVöD für die dritte Kraft in Höhe von 10 Stunden wöchentlich, wenn sie am 1.1.2015 im Betrieb sind. Diese Stundenzahl wird entsprechend zum 1.8.2016 ff. reduziert, wenn die Landesförderung zu Beginn des Kita-Jahres jeweils um 3 Stunden erhöht wird.

Außerdem wird der Differenzbetrag zwischen der Landesförderung für eine/n Sozialassistentin/-en und der städtischen Förderung nach EG 6, Stufe 4 TVöD übernommen. Die Landesförderung wird in voller Höhe angerechnet.

Wird ein/e Kinderpfleger/-in als dritte Kraft beschäftigt, wird diese nach dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf des Landes nicht gefördert. Die städtische Förderung für diese Kraft soll im Rahmen der Wahrung des Besitzstandes - auch um die Träger vor rechtlichen Auseinandersetzungen zu schützen - zur Person weiter erfolgen. Nach Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses gelten die Regelungen nach Ziffer 1.1.1.

1.1.1 Bisherige ein-gruppige Krippenkindertagesstätten, die erst nach dem 1.1.2015 einen Arbeitsvertrag mit einer dritten Kraft abschließen, erhalten eine städtische Personalkostenförderung für 30 Stunden nach EG 6, Stufe 4 TVöD. Die Landesförderung wird in voller Höhe angerechnet.

1.2 Neue ein-gruppige Krippenkindertagesstätten, die nach dem 1.1.2015 in Betrieb gehen werden, erhalten von der Stadt Hannover eine Personalkostenförderung nach E G 6, Stufe 4 für die dritte Kraft in Höhe von 10 Stunden wöchentlich, insofern mit diesen dritten Kräften ebenfalls nach dem 01.1.2015 ein Arbeitsvertrag geschlossen wird. Diese Stundenzahl wird entsprechend zum 1.8.2016 ff. reduziert, wenn die Landesförderung zu Beginn des Kita-Jahres jeweils um 3 Stunden erhöht wird.

Außerdem wird der Differenzbetrag zwischen der Landesförderung für eine/n Sozialassistentin/-en und der städtischen Förderung nach EG 6, Stufe 4 TVöD übernommen. Die Landesförderung wird in voller Höhe angerechnet.

1.3 Zum 1.8.2019 wird in der Regel die städtische Förderung eingestellt, sofern die Finanzhilfe des Landes dann 32 Stunden umfasst und somit über der städtischen Förderung liegt.

2. Übrige Krippen / Förderung nach dem Stufenprogramm zum Ausbau der zusätzlichen Betreuungskräfte in Krippengruppen (DS 1108/2013)

2.1 Die bisherige städtische Förderung der Personalkosten für die Drittkraft liegt über der Landesförderung. Sollte auf einer entsprechenden Stelle am 1.1.2015 eine dritte Betreuungskraft beschäftigt sein, gewährt die Stadt im Rahmen des Besitzstandes - auch um die Träger vor rechtlichen Auseinandersetzungen zu schützen - für diese Kraft für 20 Stunden einen Ausgleich zwischen der Finanzhilfe des Landes für eine/n Sozialassistenten/-in und der Vergütungsgruppe E 6 Stufe, 4 TVöD oder nach den bestehenden Tarifverträgen der einzelnen Träger.

2.2 Sollte ein/e Kinderpfleger/-in als Drittkraft beschäftigt sein, wird die städtische Förderung im Rahmen des Besitzstandes für diese Kraft 20 Stunden wöchentlich nach EG 6 Stufe 4 zur Person weiterhin gefördert.

2.3 Die Förderungen nach Nummer 2.1 und 2.2 gelten ausdrücklich nur für zum Stichtag 1.1.2015 beschäftigte Personen und nur bis zum jeweiligen Ausscheiden aus der genannten Position. Für nach dem 31.12.2014 eingestellte Drittkräfte gilt alleine die Landesregelung.

2.4 Das Stufenprogramm wird zum 1.8.2015 nicht weiter ausgebaut, weil mit der Landesregelung zum 1.1.2015 alle in der Anlage 2.2 aufgeführten Kindertagesstätten bereits eine dritte Kraft in jeder Krippengruppe beschäftigen können.